



1. Rechtsgrundlagen

§ 16 Abs. 1 Buchst. a Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

- Erwerbseinkommen, das Personen aufgrund ihrer Ausbildung erzielen, wird dem Vollzeit-Erwerbseinkommen gleichgesetzt.
- Empfehlung des Kantonalen Sozialamtes: Lernende sind bei den freien Einkünften analog zu behandeln wie Personen in Eingliederungsmassnahmen (§ 16 - 18 SHG), d.h. 250 Franken pro Monat.